Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 16.08.2023

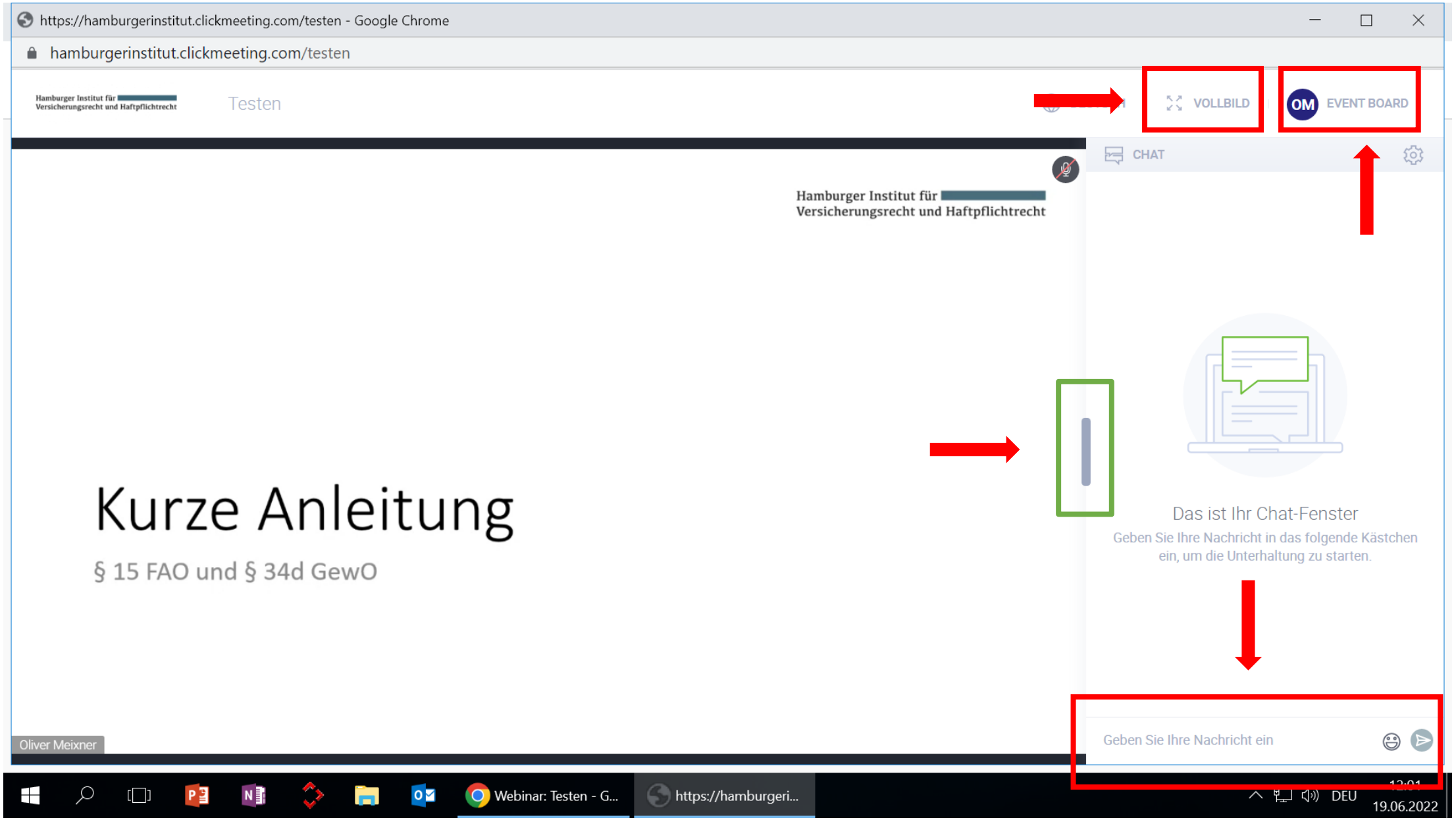
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen - Google Chrome
hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
CHAT
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Kurze Anleitung
§ 15 FAO und § 34d GewO
Das ist Ihr Chat-Fenster
Geben Sie Ihre Nachricht in das folgende Kästchen ein, um die Unterhaltung zu starten.
Oliver Meixner
Geben Sie Ihre Nachricht ein
Webinar: Testen - G...
https://hamburgeri...
DEU
19.06.2022

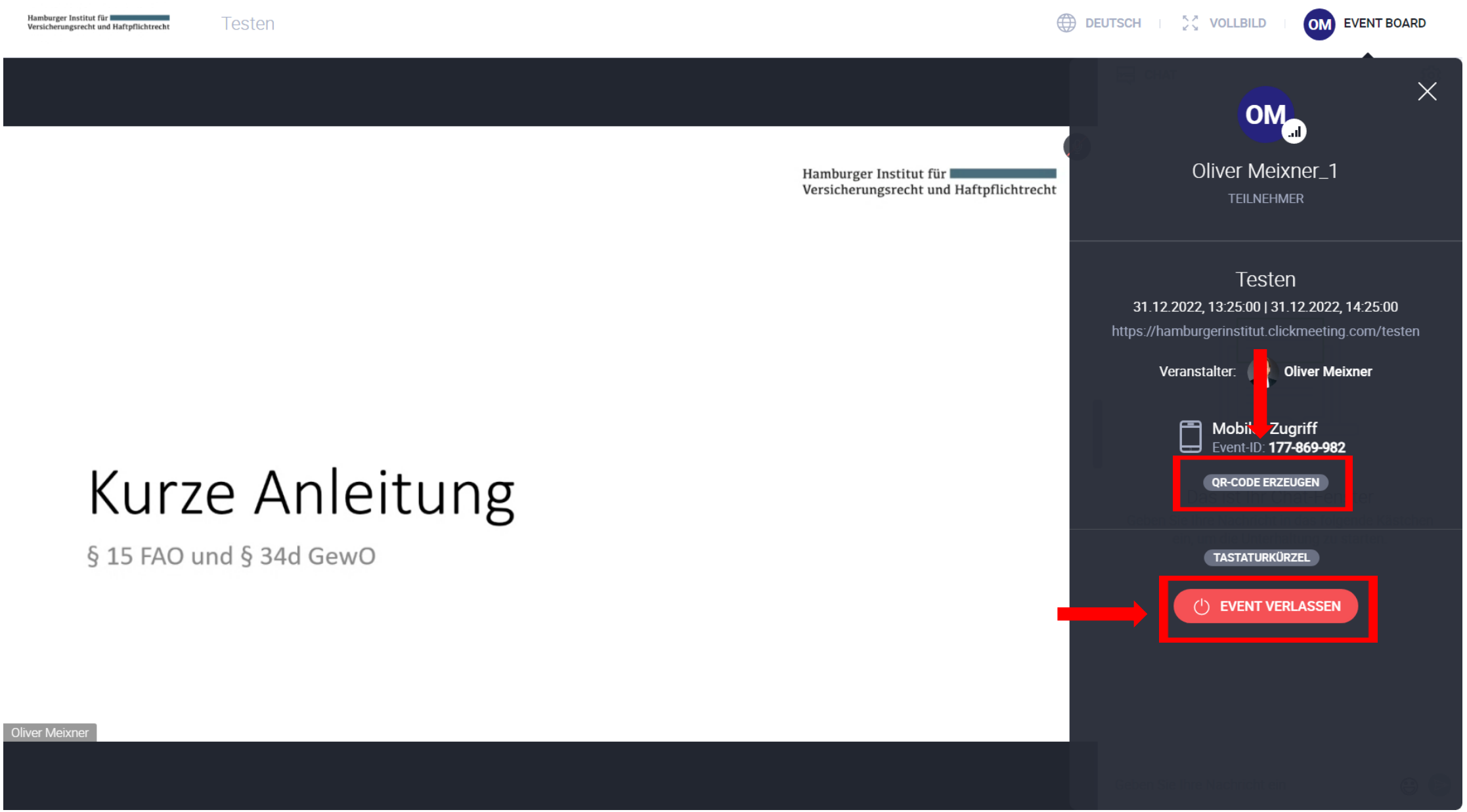
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
DEUTSCH
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Kurze Anleitung
§ 15 FAO und § 34d GewO
Oliver Meixner
OM
Oliver Meixner_1
TEILNEHMER
Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Veranstalter:
Oliver Meixner
Mobil Zugriff
Event-ID: 177-869-982
QR-CODE ERZEUGEN
TASTATURKÜRZEL
EVENT VERLASSEN

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
DEUTSCH
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
Hamburger Institut für
Kurze Anleit
§ 15 FAO und § 34d GewO
Oliver Meixner
QR-Code
Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen
OM
Oliver Meixner_1
TEILNEHMER
Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Veranstalter: Oliver Meixner
Mobiler Zugriff
Event-ID: 177-869-982
QR-CODE ERZEUGEN
TASTATURKÜRZEL
EVENT VERLASSEN

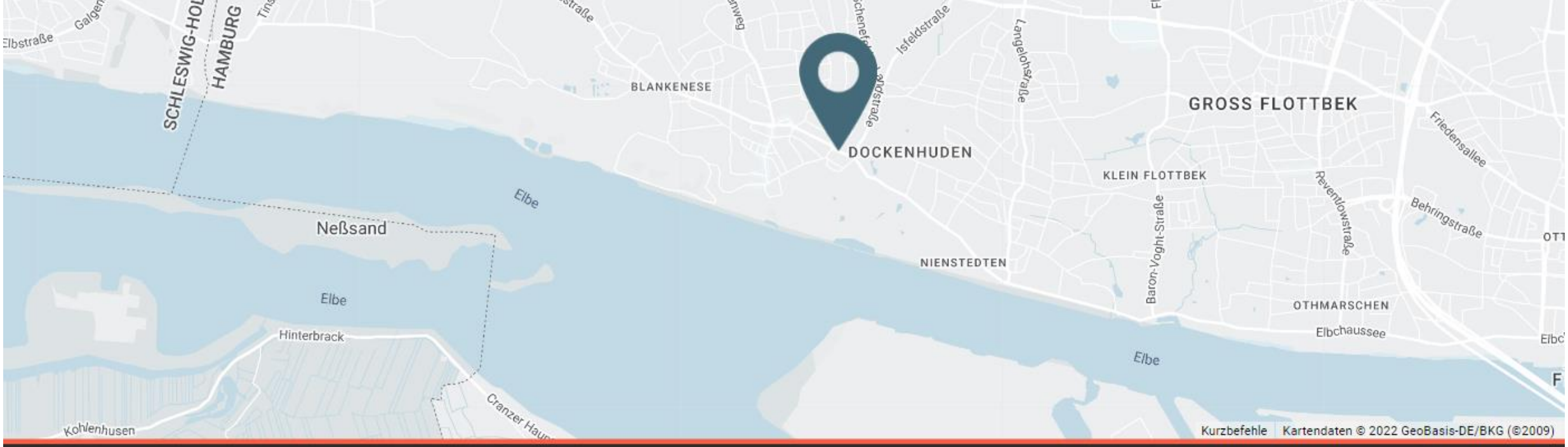

KONTAKT

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940
info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- VERANSTALTUNGEN
- VERÖFFENTLICHUNGEN
- SCHIEDSVERFAHREN
- WEBINARE
- TICKETS

LINKS

- KONTAKT
- IMPRESSUM
- LEHRMATERIAL
- TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 16.08.2023

Thermofensterentscheidungen des BGH

Auch bei Fahrlässigkeit Schadensersatz

EuGH (Große Kammer) Urteil vom 21.3.2023 – C-100/21

BGH, Urteile vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, VIa ZR 533/21, VIa ZR 1031/22

Differenzhypothesenvertrauensschadensersatz

Schadensersatz, der nicht auf die Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtet ist, sondern auf den Ersatz einer Art Vertrauensschaden.

Dieser könnte auf den etwaigen Minderwert des Dieselautos im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstellen.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil v. 20.02.2023 - 3 A 113/18

Die Verwendung eines sog. Thermofensters, welches die Wirksamkeit des Abgasrückführungssystems verringert, um dessen Teile vor einer im normalen Fahrzeugbetrieb auftretenden Belagbildung (Verlackung und Versottung) und einer infolge möglichen Fehlfunktion zu schützen, **ist unzulässig**, auch wenn sich hieraus wiederum ein Risiko für den sicheren Betrieb des Dieselpartikelfilters ergeben kann.

Deckungsschutz in der Cyberversicherung bei der fehlenden Einspielung von Sicherheitsupdates

LG Tübingen , Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 , r+s 2023, 652 (m. Anm. Fortmann)

LG Tübingen, Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 , r+s 2023, 652

- die Kl. verlangt von der Bekl. Leistungen aus einem Cyber-Versicherungsvertrag.
- Im Jahr 2020 verfügte die interne IT-Infrastruktur der Kl. über verschiedene Server, von denen – was im Laufe des Prozesses unstreitig geworden ist – nicht alle mit den aktuellen Sicherheits-Updates des Betriebssystems von Microsoft Windows ausgestattet waren. Außerdem waren weitere Server der Kl. ausgelagert

Versicherte Bausteine

Vertragsschluss

- Für den Vertragsschluss hat die Kl. als Versicherungsmaklerin die Fa. V GmbH hinzugezogen, für die der Zeuge L. tätig geworden ist. Die Bekl. wurde von der Assekuradeurin C GmbH (im Folgenden: Assekuradeurin) vertreten, die u. a. auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bekl. ausgearbeitet hat.
- Im Rahmen des Vertragsschlusses stellte die Bekl. insgesamt acht Risikofragen, wobei die Kl. nur die letzte Frage mit „Nein“ und alle übrigen Fragen mit „Ja“ beantwortete. Die Fragen haben folgenden Wortlaut:

1. Die IT des Unternehmens wird durch mindestens einen IT-Spezialisten betreut.
2. Es werden regelmäßig (mind. wöchentlich) Datensicherungen durchgeführt.*
3. Alle stationären und mobilen Arbeitsrechner sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet.*
4. Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden (dies betrifft v. a. Betriebssysteme, Virenscanner, Firewall, Router, NAS-Systeme).*
5. Es existieren Regelungen zum Umgang mit IT-Zugangsdaten im Unternehmen, deren Umsetzung überwacht wird.*
6. Es werden Hard- und Software (wie Firewalls) zum Schutz des Unternehmensnetzwerks eingesetzt.*
7. Mitarbeiter dürfen private Geräte für dienstliche Zwecke verwenden.
8. Gab es in den letzten drei Jahren einen Cyberschaden oder einen Datenschutzvorfall im Unternehmen?

Cyber-Angriff

- Die Kl. wurde ab 29.5.2020 Opfer eines Cyber-Angriffs
- Mittels einer sog. Phishing-Mail wurde ein Verschlüsselungs-Trojaner (sog. „Ransomware“) eingeschleust und legte fast die gesamte IT-Infrastruktur der Kl. lahm.
- Ein Mitarbeiter hatte auf seinem Dienst-Laptop (“Client […]“) einen als Rechnung getarnten E-Mail-Anhang geöffnet.
- Der Dienst-Laptop war über einen VPN-Tunnel mit dem Netzwerk der Kl. verbunden, so dass der Trojaner über den VPN-Tunnel in das IT-System der Kl. gelangte. Die Verschlüsselung wurde erst um 23 Uhr in der Nacht vom 29.5.2020 (Freitag) auf den 30.5.2020 (Samstag) aktiviert und vom IT-Betreuer der Kl. U. am 30.5.2020 entdeckt und um 12.25 Uhr an die D GmbH gemeldet, welche ihn an deren IT-Dienstleister I GmbH verwies. Der Trojaner bewirkte, dass sämtliche Server heruntergefahren wurden. Ein Neustart scheiterte an der Verschlüsselung.
- Auf den Bildschirmen wurde eine Mitteilung der Angreifer angezeigt, die ein Lösegeld in Bitcoins verlangten und mit der Veröffentlichung sensibler Firmendaten drohten (vgl. Screenshot).

Eintrittspflicht des VR?

- Kl. verlangt Zahlung von 3.771.767,12 € + Feststeller
- Beklagte: (-)
  - die Klägerin habe die Risikofragen 3, 4 und 6 falsch beantwortet. Aus der Gesamtschau ergebe sich, dass die Klägerin hierbei vorsätzlich gehandelt habe. Auch sei aus der objektiv falschen Beantwortung von Risikofragen regelmäßig auf Vorsatz zu schließen.

Mängel in der IT-Struktur der Klägerin

- Einsatz von Windows-Servern 2003: spätestens seit 2015 kein Support mehr von Microsoft
- Einsatz von Windows-Servern 2008 und 2008 R2:
- keine kostenlos verlängerten Sicherheitsupdates, da keine Migration der Workloads auf Azure
- kein Erwerb kostenpflichtiger Sicherheitsupdates
- => seit dem 14.01.2020 keine Sicherheitsupdates mehr verfügbar
    - hierzu zähle u.a. der Exchange-Server

- => letztes erfolgreiches Patch am 09.12.2018, danach nur noch fehlgeschlagene Patches
- Support für den Server „[…] “ habe schon am 14.04.2009 geendet
- Firewall für das Betriebssystem Server 2008 sei deaktiviert gewesen
- allein auf vier der untersuchten (und überhaupt untersuchbaren, da forensisch gesicherten) Server sei weder „Windows Defender“ noch „Trend Micro Office Scan“ installiert gewesen;

Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung?

- kann dahinstehen

- Jedenfalls hat die Klägerin gem. § 21 Abs. 2 S. 1 VVG nachgewiesen, dass eine möglicherweise falsche Beantwortung der Risikofragen weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich gewesen ist (sog. Kausalitätsgegenbeweis)
- Eine arglistige Verletzung der Anzeigepflicht liegt nicht vor

Kausalitätsgegenbeweis

nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. […], denen sich das Gericht nach eigener Überzeugungsbildung anschließt, wurde bei dem streitgegenständlichen Cyber-Angriff eine vorhandene Schwachstelle (sog. „Design-Schwäche“) von Windows ausgenutzt (, die unabhängig von der Aktualität des betroffenen Systems besteht.

Der Sachverständige kommt daher nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass auch ein Einspielen der versäumten Updates weder den Angriff selbst abgewehrt noch das Ausmaß des angerichteten Schadens hätte beeinflussen können. Weder die Anzahl der betroffenen Server noch der Schaden wären verringert worden

Arglist?

- Die bewusste Falsch- oder Nichtbeantwortung von Fragen genügt für sich genommen nicht für Arglist. Vielmehr muss in subjektiver Hinsicht hinzukommen, dass der VN auf die Entschließung des VR Einfluss nehmen will und sich daher bewusst ist, dass der VR möglicherweise (bedingter Vorsatz genügt) seinen Antrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen annehmen werde, wenn er die Wahrheit sage

- Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich weder bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Kl. noch beim Zeugen L. (von Kl. Eingeschalteter Makler) eine vorsätzliche, erst recht keine arglistige Falschbeantwortung der Risikofragen – konkret der Fragen 3, 4 und 6 – feststellen.

- Trotz des Einsatzes von zumindest 11 veralteten Servern (siehe oben) ist allenfalls die Frage 4 bei der Antragstellung im April 2020 falsch beantwortet worden.
- Der Kl. ist zuzugeben, dass die Risikofrage 3 sich auf stationäre und mobile Arbeitsrechner und eben nicht auf Server bezieht. Die Risikofrage 6 ist derart weit formuliert, dass die Kl. sie richtig beantwortet hat, denn dass überhaupt „Hard- und Software zum Schutz des Unternehmensnetzwerks“ eingesetzt wurde in Form eines Virenscanners sowie einer Firewall, stellt auch die Bekl. nicht in Abrede

Gefahrerhöhung?

- Es kann offen bleiben, ob nach Vertragsschluss eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, indem die Kl. weitere Software-Updates nicht durchgeführt bzw. die veralteten Server (noch) nicht ausgetauscht hat
- Da der Kl. der Kausalitätsgegenbeweis gelingt, wäre die Bekl. selbst bei einer solchen Gefahrerhöhung nicht leistungsfrei; auch eine Kürzung des Anspruchs ist ausgeschlossen

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls?

- § 81 Abs. 2 VVG vorliegend bereits nicht anwendbar, weshalb eine Kürzung ausscheidet.
- Der Anwendungsbereich des § 81 Abs. 2 VVG ist dann nicht eröffnet, wenn die betreffende Gefahrenlage bereits bei Vertragsschluss bestand und bereits Grundlage der Risikoprüfung des VR war bzw. hätte sein können
- Hier (+): Bei der Kl. hat sich die Risikolage bis zum 29./30.5.2020 gegenüber dem Zustand bei Vertragsschluss im April 2020 nicht geändert. Denn bereits damals verfügte die Kl. weder über eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung noch über ein Monitoring oder eine andere vergleichbare Maßnahme zur Vermeidung von Cyber-Angriffen. Die Bekl. hätte es selbst in der Hand gehabt, die Existenz solcher zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen durch passende Risikofragen abzuklären. Indem die Bekl. hierauf verzichtete, hat sie die Kl. als VN mit der bestehenden Risikolage akzeptiert und kann von Beginn an bestehende Risiken nicht über § 81 Abs. 2 VVG (ganz oder teilweise) der VN aufbürden.
- Zu einer Abänderung, insbesondere Verbesserung der bei Vertragsschluss bestehenden Risikolage ist der VN nämlich nicht verpflichtet

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Auskunftsanspruch

GEBÄUDEVERSICHERER ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES MIETERS

Auskunftsanspruch: Gebäudeversicherer zur Haftpflichtversicherung des Mieters

Die Klägerin, Gebäudeversicherer eines Mehrfamilienhauses, verlangt nach Regulierung eines Brandschadens von der beklagten Mieterin des Gebäudes Auskunft über die Ausgestaltung ihres Haftpflicht-Versicherungsverhältnisses.

Auskunftsanspruch: Gebäudeversicherer zur Haftpflichtversicherung des Mieters

Die Mieterin ist eine Gemeinde, die in dem versicherten Gebäude Flüchtlinge und Asylbewerber untergebracht hatte. Der Brand brach im Kinderzimmer einer Wohnung aus, in dem der sechsjährige Sohn der dort untergebrachten Familie gemeinsam mit einem ebenfalls sechsjährigen Nachbarsjungen mit einem Feuerzeug gespielt hatte. Welcher der beiden Jungen das Feuer entzündete, ist ungeklärt.

Auskunftsanspruch: Gebäudeversicherer zur Haftpflichtversicherung des Mieters

Die Beklagte ist Mitglied im Kommunalen Schadensausgleichs H. (KSA), einem nicht rechtsfähigen Verein kommunaler Gebietskörperschaften zum solidarischen Ausgleich von Aufwendungen seiner Mitglieder für Schadensfälle. Der KSA arbeitet als Selbsthilfefonds ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Umlageverfahren.

Auskunftsanspruch: Gebäudeversicherer zur Haftpflichtversicherung des Mieters

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Auskunft über deren Rechtsverhältnis zum KSA, insbesondere die Überreichung einer Abschrift der Satzung. Dieser sei als Haftpflichtversicherer anzusehen. Sie macht geltend, der Brandschaden sei auf Fahrlässigkeit der Bewohner zurückzuführen, deren Verhalten sich die Beklagte zurechnen lassen müsse.

Auskunftsanspruch: Gebäudeversicherer zur Haftpflichtversicherung des Mieters

Der Klägerin stünden hieraus Ausgleichsansprüche gegen den KSA in entsprechender Anwendung der Grundsätze zum Innenausgleich bei Mehrfachversicherung zu.

Die Beklagte wendet ein, beim KSA handle es sich nicht um einen Versicherer; zudem enthalte dessen Satzung eine Subsidiaritätsklausel, die eine Eintrittspflicht des KSA ausschließe.

BGH, Urteil vom 7.6.2023 – IV ZR 252/22

Rechtsschutzbedürfnis

Kann nur dann fehlen, wenn der Kläger mit seinem prozessualen Begehren unter keinen Umständen irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann.

BGH, Urteil vom 7.6.2023 – IV ZR 252/22

Auskunftspflicht

aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 31, 77 VVG

oder

nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

BGH, Urteil vom 7.6.2023 – IV ZR 252/22

Zwischen den Parteien besteht eine rechtliche Sonderbeziehung, die sich aus dem der Gebäudeversicherung im Weg ergänzender Vertragsauslegung entnommenen stillschweigenden Regressverzicht der Kl. für die Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung des Mieters ergibt.

BGH, Urteil vom 7.6.2023 – IV ZR 252/22

Das sich hieraus ergebende Rechtsverhältnis ist i.V.m. § 242 BGB hinreichende Grundlage eines Auskunftsanspruchs des Gebäudeversicherers, der zur Durchsetzung eines etwaigen Anspruchs auf – anteiligen – Ausgleich gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters auf Informationen über das Vorliegen und den Umfang der Deckung angewiesen ist.

BGH, Urteil vom 7.6.2023 – IV ZR 252/22

Vergeblich wendet die Revision hiergegen ein, die Kl. habe nicht ausreichend vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass der Schaden aufgrund eines der Bekl. zurechenbaren Verschuldens eines im geschädigten Mietobjekt untergebrachten Bewohners entstanden sei.

BGH, Urteil vom 7.6.2023 – IV ZR 252/22

Die Kl. ist in entschuldbarer Weise über den Umfang einer Haftpflichtdeckung der Bekl. im Ungewissen und kann sich die notwendigen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen.

Dr. Conrad Waldkirch, VersR 2023, 873

Kostenerstattung für Kinderwunschbehandlungen für transidente Personen

Zugleich Besprechung von LG Wuppertal v. 29.12.2022 - 4 O 373/21, VersR 2023, 911

Sachverhalt

Der transidente Kl. des Verfahrens verfügt aufgrund einer Hormonbehandlung weder über reproduktionsfähige weibliche noch über männliche Geschlechtsorgane.

Für die Insemination wurde - wegen der Geburt des Kl. mit weiblichen Geschlechtsorganen - von einem Spender stammender Fremdsamen genutzt.

Das LG hat festgestellt, dass der Versicherer (VR) dem Kl. die Kosten der Kinderwunschbehandlung zu erstatten hat.

Versicherungsfall

= Krankheit i.S.v. § 192 Abs. 1 VVG, § 1 Abs. 2 MB/KK 2009

- **organisch bedingte Sterilität**
- nicht etwa eine eventuelle Kinderlosigkeit oder das Nichterreichen der Wunschanzahl an Kindern

= Kl. Ist organisch bedingt steril

Die bei Geburt im Körper vorhandenen weiblichen Geschlechtsorgane sind infolge der Hormonbehandlung nicht mehr funktionsfähig

LG: Von der physischen Zeugungsfähigkeit gelöstes Verständnis der organisch bedingten Sterilität

- bereits der Ausschluss der identitätskonformen Zeugung, also bei einer transidenten Frau der Fähigkeit, selbst schwanger zu werden, und bei einem transidenten Mann des Auslösens einer Schwangerschaft bei einer Partnerin, könne eine im Sinne der Rspr. des BGH „auf körperlichen Ursachen beruhende Unfähigkeit auf natürlichem Wege ein Kind zu zeugen“ sein und könne somit einen Versicherungsfall begründen

Künstliche Befruchtung als medizinisch notwendige Heilbehandlung

- LG: heterologe Insemination, also die Injektion einer Samenspende eines Dritten, = medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kl.
- Waldkirch: Überzeugender ist es , die heterologe Insemination generell, also unabhängig von sexueller Orientierung, Transidentität und Beziehungsstatus des VN, **nicht** als Heilbehandlung der Zeugungsunfähigkeit anzusehen.

- unabhängig von der Transidentität des Kl. liegt keine medizinisch notwendige Heilbehandlung vor
- Denn durch die heterologe Samenspende wird die Zeugungsfähigkeit des Kl. nicht wiederhergestellt und dessen Sterilität weder aufgehoben noch gelindert
- Er zeugt das Kind nicht einmal im weiteren Sinne, da sein Körper überhaupt nicht an der Behandlung beteiligt ist.

- Darin unterscheidet sich die Situation auch von der heterologen IVF bei einer VN
- Diese Behandlung führte zu deren Schwangerschaft und somit bei ihr einen körperlichen Zustand herbei, der ohne die Fertilitätsstörung mithilfe der natürlichen Körperfunktionen hätte erreicht werden können
- Ebenfalls zu unterscheiden ist der Fall einer homologen Insemination, bei der vor der Hormonbehandlung eingefrorenes Sperma einer transidenten VN nach dem Eintritt der organisch bedingten Sterilität dazu genutzt wird, um bei einer Partnerin oder einem Transpartner die Schwangerschaft herbeizuführen.

Vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit

- subjektiver Risikoausschlusses gem. § 201 VVG nach LG (-)
- Dessen Verwirklichung liegt nahe, da der Kl. die Hormonbehandlung durchführte und somit einen Kausalbeitrag zu seiner organisch bedingten Sterilität geleistet und entsprechend die Krankheit herbeigeführt hat
- (P)Feststellung des Vorsatzes

Vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit

- Vorsatz erfordert,
  - dass der Kl. die Sterilität als mögliche Folge der Behandlung erkannt hat (kognitives Element), wovon bei einer pflichtgemäßen ärztlichen Aufklärung auszugehen ist,
  - und deren Eintritt zudem gewollt hat (voluntatives Element)

Vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit

- Die voluntative Komponente des Vorsatzes erfordert, dass sich der VN zumindest mit dem schädlichen Erfolg im Interesse der Handlung in der Weise abfindet, dass er diesen Erfolg billigend in Kauf nimmt
- Tritt die Zeugungsunfähigkeit aufgrund der Behandlung sicher ein, was zumindest bei chirurgischen Angleichungsmaßnahmen wie der bilateralen Orchiektomie (Entfernung beider Hoden) gegeben ist, muss sich der informierte VN mit der Unfruchtbarkeit im Interesse der medizinischen Transition abgefunden haben.
- LG: § 201 VVG trotzdem (-), da das die Krankheit herbeiführende Verhalten sozialadäquat ist

Vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit

LG: die Durchführung der geschlechtsangleichenden Hormontherapie ist eine vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützte Form der Persönlichkeitsentfaltung

Waldkirch: pauschal und undifferenziert

Vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit

Waldkirch:

- Eine diesem Zweck der Sozialadäquanzeinschränkung entsprechende Zwangslage für transidente VN besteht erst dann, wenn die Hormonbehandlung oder eine operative Maßnahme erforderlich ist, um eine beim VN bestehende Geschlechtsdysphorie zu behandeln.
- Geschlechtsdysphorie ist ein aus der Geschlechterinkongruenz folgender klinisch-relevanter Leidensdruck.
- Die Geschlechterinkongruenz ist hingegen nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft keine Krankheit.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Pflicht zur Untersuchung

DIENSTUNFÄHIGKEITSKLAUSEL IN DER BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Dienstunfähigkeitsklausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung geltend. Er war seit 2013 Bürgermeister einer Gemeinde und wurde 2019 aufgrund psychischer Beeinträchtigungen in den Ruhestand versetzt.

Dienstunfähigkeitsklausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Versicherungsbedingungen enthalten eine zusätzliche Vereinbarung

– Dienstunfähigkeitsklausel.

Dienstunfähigkeitsklausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung

«Alternativ zu der Voraussetzung für bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit, dass die versicherte Person ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr nachgehen kann, **reicht es bereits aus**, wenn die versicherte Person als Beamtin/Beamter … infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig ist und dazu wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit (…) in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden ist.»

Dienstunfähigkeitsklausel in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Kläger ist der Auffassung, die Vorlage des Bescheides zur Versetzung in den Ruhestand begründe eine **unwiderlegbare Vermutung** seiner Berufsunfähigkeit.

Deswegen **weigerte** er sich gegenüber der Beklagten, sich einer fachärztlichen Untersuchung zur Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Deswegen verweigert die Beklagte die beantragten Versicherungsleistungen.

BGH, Urteil vom 31.5.2023 – IV ZR 58/22

Ein Leistungsanspruch des Kl. ist derzeit jedenfalls noch nicht fällig, weil die Bekl. notwendige Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalls aufgrund unzureichender Mitwirkung des Kl. nicht hat abschließen können, § 14 I VVG.

BGH, Urteil vom 31.5.2023 – IV ZR 58/22

DVN:

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Leistungspflicht allein davon abhängen soll, dass der versicherte Beamte gesundheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden ist, wird sich der durchschnittliche Versicherungsnehmer am Wortlaut der Klausel orientieren.

BGH, Urteil vom 31.5.2023 – IV ZR 58/22

DVN:

Schon der Bedingungswortlaut macht ihm deutlich, dass der versicherte Beamte **infolge** eines körperlichen Gebrechens oder **wegen** Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd **unfähig sein muss** und die Klausel damit – wie ihm schon die nachfolgende Wendung „und dazu“ verdeutlicht – eine eigenständige Voraussetzung für die Feststellung vollständiger Berufsunfähigkeit aufstellt.

BGH, Urteil vom 31.5.2023 – IV ZR 58/22

DVN wird aber keinen Anlass haben anzunehmen, der Versicherer wolle entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Klausel auf eine eigene Prüfung der Dienstunfähigkeit verzichten und sich der Beurteilung der allgemeinen Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn unterwerfen.

BGH, Urteil vom 31.5.2023 – IV ZR 58/22

Etwas anderes folgt nicht aus der Rechtsprechung des BGH zu sogenannten einfachen Beamtenklauseln.

BGH, Urteil vom 16.11.2016 – IV ZR 356/15

BGH, Urteil vom 31.5.2023 – IV ZR 58/22

Dienstunfähigkeitsklausel ist auch nicht unklar i.S.v. § 305c II BGB.

Ab zum Signieren!

Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

carla.burmann@stobbe.de

+49511 – 340 96 30

www.stobbe.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de